

Beiblatt zum Lehrvertrag

Kanton: _____

AFP Für die Berufe **Landwirt/in EFZ, Obstbauer/in EFZ, Gemüsegärtner/in EFZ, Weinbauer/in EFZ** und **Ag-rarpraktiker/in**

1. Vertragsparteien gemäss Lehrvertrag

Datum der Vertragsunterzeichnung: _____

Lehrbetrieb	Name der/des Lernenden
_____	_____

2. Allgemeines

Die Bestimmungen, welche speziell für dieses Lehrverhältnis Gültigkeit haben, sind auf der Rückseite dieses Bei-blatts und ggf. in einem kantonalen Merkblatt aufgeführt.

3. Entschädigung (Ergänzung zum Punkt 7 des Lehrvertrages)

Wenn der Auszubildende auf dem Betrieb wohnt und isst, muss ein Leistungsvertrag zwischen dem Ausbilder und dem Auszubildenden oder seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden. Es handelt sich um einen privaten Vertrag, der nicht in die Zuständigkeit der Berufsverbände oder der Berufsbildungskommission fällt. Es handelt sich daher nicht um einen Sachlohn. Es sind also keine Sozialleistungen auf diesen Betrag zu ver-sichern. Da die Be-reitstellung der Unterkunft und des Unterhalts hingegen eine Dienstleistung darstellt, unter-liegt diese ggf. der Mehr-wertsteuer.

4. Betriebliche Bildung / Lerndokumentation

Die Produktionsbereiche müssen bei der Wahl der Lehrbetriebe berücksichtigt werden, damit alle Handlungs-kom-petenzen für den gewählten Beruf/die gewählte Orientierung abgedeckt werden können (siehe Bildungs-plan). Mit den beiliegenden Tabellen kann die gesamte Ausbildung geplant werden, um sicherzustellen, dass die notwendigen Produktionsbereiche auf den Lehrbetrieben gesehen werden.

Ein Merkblatt zur Lerndokumentation und Bildungsbericht ist auf der Website [agri-job.ch](https://www.agri-job.ch) verfügbar:

Link: https://www.agri-job.ch/images/2-grundbildung/Lerndokumentation/deutsch/OdA_Merkblatt_Oda_Vor-lage_D.pdf

Für Personen im **zweiten Bildungsweg**: Name des ersten erworbenen EFZ oder EBA (Kopie beilegen):

5. Kantonsspezifische Angaben (z.B. Bestimmungen eines kantonalen Merkblatts)

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags und des OR gelten, soweit sie nicht durch den Lehrvertrag und den Anhang geregelt sind. _____

6. Branchenspezifische Daten

Die lernende Person verpflichtet sich, vor Beginn der Lehre den Führerausweis für landwirtschaftliche Motor-fahr-zeuge (G40 oder F) zu erwerben. (Hinweis: Der Führerschein G40 ist für das Führen aller landwirtschaftli-chen Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h erforderlich))

Vor Lehrbeginn

oder bis zu einer vereinbarten Frist _____

7. Lehrbetriebsspezifische Angaben (z.B. Hinweis auf Hausordnung.)

Rechtliche Bestimmungen

(Rückseite des Beiblatts des SBV zum Lehrvertrag)

Probezeit:

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern

1. Pflichten der Berufsbildnerin/des Berufsbildners

- 1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt
- 1.2 Falls entsprechend vereinbart,
 - sorgt die Berufsbildnerin/ der Berufsbildner für gute und gesunde Verpflegung
 - oder/und für Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)
 - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner, Lernende entsprechend in ihren/seinen Familienkreis aufzunehmen
 - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Berufswäsche ohne Entgelt zu besorgen.

2. Pflichten des/der Lernenden

- 2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners oder ihrer/seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.
- 2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.
- 2.5 Der gesetzliche Vertreter des/der Lernenden unterstützt die Berufsbildnerin / den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das

3. Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Kostgeldentschädigung

- 3.1 Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis. Sie beträgt 52 Stunden 45 Minuten im Jahr 2026 und 52 Stunden 15 Minuten ab dem Jahr 2027 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hauptsächlich mit der Viehhaltung beschäftigt sind (EFZ Landwirt/in und EBA Agropraktiker/in Fachrichtung Landwirtschaft).
- 3.2 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 48 Stunden für Arbeitnehmer, die nicht zur Viehhaltung eingesetzt werden (EFZ Weinbauer/in Fachrichtung Reben, EFZ Obstbauer/in, EFZ Gemüsegärtner/in und EBA Agropraktiker/in Fachrichtung Landwirtschaft)
- 3.3 Die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer, die im Weinkeller arbeiten, ist im Standardarbeitsvertrag für Kellerarbeiter festgelegt und beträgt 43,5 Stunden (EFZ Weinbauer Fachrichtung Weinkeller).
- 3.4 Die tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden vom 1. Mai bis 30. September und neun Stunden während der übrigen Zeit des Jahres, einschliesslich der üblichen Pausen von je 15 Minuten am Morgen und am Nachmittag Der Weg zwischen dem Wohnort und dem Sitz oder Zentrum des Betriebes ist nicht in die Arbeitszeit einzurechnen.
- 3.5 Für das Mittagessen wird eine Ruhezeit von einer Stunde gewährt, die nicht in die Arbeitszeit eingerechnet wird
- 3.6 Die Nachruhe beträgt für Jugendliche unter 19 Jahren mindestens zehn Stunden und für die übrigen Arbeitnehmer mindestens neun Stunden pro Monat
- 3.7 Der Weg zwischen dem Wohnort und dem Sitz oder Zentrum des Betriebes ist nicht in die Arbeitszeit einzurechnen. Dagegen ist der Weg zwischen letzterem und dem Arbeitsort in die Arbeitszeit einzubeziehen.
- 3.8 Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer eineinhalb freie Tage pro Woche, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die beschäftigt sind, ausschliesslich für Erntearbeiten

- 3.9 Arbeitnehmer, die nicht gewöhnlich mit der Pflege oder dem Hüten von Vieh beschäftigt sind, haben an Samstagen oder Sonntagen und an Feiertagen grundsätzlich frei.
- 3.10 Immer wenn einem Arbeitnehmer ein freier Halbtag gewährt wird, darf die Arbeitszeit an diesem Tag nicht mehr als fünf Stunden betragen.
- 3.11 An Sonn- und Feiertagen beschäftigte Arbeitnehmer, die mit der Viehhaltung betraut sind, müssen an diesen Tagen mindestens sieben aufeinanderfolgende Stunden Freizeit zwischen 9 und 16 Uhr haben. Für diese Kategorie von Arbeitnehmern entspricht diese Freizeit einem halben freien Tag. Die Arbeitszeit darf an dem Tag, an dem der freie Halbtag gewährt wird, nicht mehr als sechs Stunden.
- 3.12 Für Arbeitnehmer, die mit der Viehhaltung betraut sind, muss einmal im Monat der Urlaub von 24 aufeinanderfolgenden Stunden auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.
- 3.13 Der Urlaubsanspruch beträgt vier Wochen pro Jahr.
- 3.14 Jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge haben bis zum vollenden 20. Lebensjahr Anspruch auf fünf Wochen Urlaub pro Jahr. Arbeitnehmer über 50 Jahre haben Anspruch auf 5 Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr.
- 3.15 Im Übrigen werden die Ferienzeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer einvernehmlich festgelegt
- 3.16 Die stündliche Ferienentschädigung beträgt 9 Prozent des Bruttolohnes bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen und 10,64 Prozent bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen.
- 3.17 Die Feiertage, die (ausser wenn sie auf einen Sonntag fallen) nach einem monatlichen Stundendurchschnitt bezahlt werden, sind folgende: Neujahr, St. Joseph, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis, Weihnachten.

4. Lohn

- 4.1 Die lernende Person wird leistungsbezogen gemäss den Empfehlungen der Kommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung des Kantons Wallis entlohnt.
- 4.2 Davon werden die bezogenen Naturalleistungen und die von der lernenden Person zu tragenden Sozialabgaben abgezogen.
- 4.3 Der Lohn mit allfälligen Zuschlägen ist am Ende des Monats auszuzahlen.
- 4.4 Spätestens mit der Auszahlung des Lohnes hat die lernende Person Anspruch auf eine Lohnabrechnung. Die Lohnabrechnung umfasst auch eine Kontrolle der Überstunden, der Feiertage und der Ferien.

5. Versicherungsschutz

- 5.1 Der Arbeitnehmer muss von seinem Arbeitgeber bei einer Krankenkasse versichert werden, ausser wenn der Arbeitnehmer durch eine Beitrittsbescheinigung nachweist, dass er bereits zu den nachstehenden Bedingungen versichert, ist: a) ärztliche und pharmazeutische Behandlung; b) die Kosten für den Spitalaufenthalt in einem allgemeinen Zimmer in einer öffentlichen Heilanstalt sowie die anderen üblichen Mindestleistungen, die in der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vorgesehen sind.
- 5.2 Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse für ein Taggeld nach KVG von mindestens 80% des Lohnes während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen und garantiert den freien Übertritt in die Einzelversicherung, sofern der Vertrag zwischen den Parteien länger als vier Monate gedauert hat oder abgeschlossen wurde
- 5.3 Während der Wartefrist garantiert der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung im Umfang von 80% des AHV-Lohnes.
- 5.4 Hat der Arbeitgeber eine kollektive Krankenversicherung für Arzt- und Arzneikosten, so wird die entsprechende Prämie für die in Absatz 1 vorgesehenen Leistungen vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen.
- 5.5 La Die Prämie für das Taggeld ist zu tragen von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte.

- 5.6 Der Arbeitnehmer ist durch den Arbeitgeber gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen im Sinne des UVG versichert.
- 5.7 Das Taggeld von 80 % wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des tatsächlich bezogenen Lohns garantiert. Die Wartetage gehen zu Lasten des Arbeitgebers in Höhe von 80 % des bezogenen Lohns.
- 5.8 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers; die Prämien für die Nicht berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 5.9 Jeder Unfall ist unverzüglich dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter zu melden, wenn er vor Ort ist, sonst im Büro des Betriebs..
- 6. Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene**
- 6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar.
- 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar
- 6.3 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft, Anhang 2, umzusetzen. Die/der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.4 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.
- 7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst**
- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeiten anrechenbar
- 7.2 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die Schule und Exkursionen gehen zu Lasten der/des Lernenden.
- 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.
- 8. Streitigkeiten**
- 8.1 Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständige kantonale Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.
- 9. Auflösung des Vertrages**
- 9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat die/der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Berufsfachschule zu melden
- 9.4 Wechselt die/der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die ÜK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt
- 9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.

(Version vom 26.11.2025)

Unterschrift der lernenden Person	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters	Unterschrift der Berufsbildnerin / des Berufsbildners gemäss Lehrvertrag
Ort, Datum _____	Ort, Datum _____	Ort, Datum _____

Zusammenfassung der Produktionsbereiche auf den Lehrbetrieben

Landwirt/in EFZ

Jahr der Lehrlings-Weise	Schul-jahr	Ausbildungsbetrieb	Folgende Bereiche werden auf dem Lehrbetrieb * vermittelt						Biolo-gische Pro-duktion**
			RvH	ALP	AB	BIO	ScH	GfH	
1									
2									
3									
4									

* Kreuzen Sie die betreffenden Bereiche nach folgenden Abkürzungen an: Rindviehhaltung (RH), Alp- und Berglandwirtschaft (ALP), Ackerbau (AG), Bio-Pflanzenbau (BIO), Schweinehaltung (SCH), Geflügelhaltung (GH)

Obstfachmann/-frau EFZ

Jahr der Lehrlings-Weise	Schul-jahr	Ausbildungsbetrieb	Folgende Bereiche werden auf dem Lehrbetrieb * vermittelt		Biolo-gische Pro-duktion**
			Kernbrände	Steinobst	
1					
2					
3					

* Äpfel (AP), Birnen (BI), Zwetschgen (ZGR), Kirschen (KI), Aprikosen (AP), Hochstammkulturen (HK), Baumschule (BS), Erdbeeren (EB), Himbeeren (HB), Rosinen (RO), Brombeeren (BR), Weinreben (WR), Feldfrüchte (FE),

** Anforderung: Betrieb mit anerkannter Bio-Zertifizierung

Gemüsegärtner/in EFZ

Jahr der Lehrlings-Weise	Schul-jahr	Ausbildungsbetrieb	Folgende Bereiche werden auf dem Lehrbetrieb * vermittelt		Biolo-gische Pro-duktion**
			Freiland	Im Gewächshaus	
1					
2					
3					

* Verschiedene Feld- und gedeckte Kulturen müssen über die Lehrzeit in den Lehrbetrieben gesehen werden.

** Anforderung: Betrieb mit anerkannter Bio-Zertifizierung

Winzer/in / Weintechnologe/in EFZ

Jahr der Lehrlings-Weise	Schul-jahr	Ausbildungsbetrieb	Folgende Bereiche werden auf dem Lehrbetrieb * vermittelt		Biolo-gische Pro-duktion**
			Ausrichtung Weinrebe	Orientierung Keller	
1					
2					
3					
4					

* Verschiedene Feld- und gedeckte Kulturen müssen über die gesamte Lehrzeit in den Lehrbetrieben gesehen werden.

** Anforderung: Betrieb mit anerkannter Bio-Zertifizierung